



**An alle
Clearing Center**

per E-Mail

TEL 0800/8007-545-1

FAX 069/20971-584

E-MAIL Servicedesk@itzbund.de

DATUM 05. September 2017

BETREFF **ATLAS – Info 3457/17**

BEZUG

ANLAGEN

GZ **O 1930 Betrieb – IV A 3 – 3457/2017** (bei Antwort bitte angeben)

EORI: Einführung einer Kennzeichnung der Ansässigkeit im Zollgebiet der Union für Personen mit Sitz in einem Drittland

Gemäß Artikel 3 UZK-DA erheben und speichern die Zollbehörden bei der Registrierung einer Person die in Anhang 12-01 festgelegten Daten (EORI-Stammdaten). Im Vergleich zum bisherigen Anhang 38d Zollkodex-DVO wurde als neues Datenelement aufgenommen, dass bei Personen mit Hauptniederlassung in einem Drittland in den Stammdaten zu vermerken ist, ob diese im Zollgebiet der Union ansässig sind oder nicht. Dies soll insbesondere die Prüfung, ob eine Person als Anmelder auftreten darf (Artikel 170 Abs. 2 UZK), erleichtern.

Eine juristische Person oder eine Personenvereinigung mit Hauptniederlassung in einem Drittland gilt als eine im Zollgebiet der Union ansässige Person, wenn sie über eine ständige Niederlassung im Zollgebiet der Union verfügt (Artikel 5 Nr. 32 UZK). Voraussetzung ist,

dass die Niederlassung über die erforderlichen Personal- und Sachmittel dauerhaft verfügt und die zollrelevanten Vorgänge vollständig oder teilweise abwickelt (Artikel 5 Nr. 33 UZK).

Drittländische Unternehmen, die über eine ständige Niederlassung im Zollgebiet der Union verfügen, werden gebeten, bis zum 1. November 2017 beim für die ständige Niederlassung örtlich zuständigen Hauptzollamt das Vorliegen der o. g. Voraussetzungen des Artikels 5 Nr. 33 UZK zu erklären und eine Aufnahme dieser Information in die EORI-Stammdaten zu beantragen. Hierfür ist neben der EORI-Nummer auch eine ggf. vergebene Niederlassungsnummer der Ansässigkeit begründenden Niederlassung mitzuteilen.

Im Auftrag

Schmitt

Dieses Schriftstück ist ohne Unterschrift gültig.